

Frage 11:

Wie gehen Abfallwirtschaftsbeteiligte (Erzeuger, Einsammler, Beförderer und Entsorger von nachweispflichtigen Abfällen), die zusammen einen elektronischen Begleitschein erstellt haben, vor, wenn ein Abfallwirtschaftsbeteiligter einen vom Entsorger den Behörden bereits übermittelten elektronischen Begleitschein nachträglich ändern will oder auf Grund einer Aufforderung einer zuständigen Behörde nachträglich ändern muss?

Antwort:

Nach Übersendung eines elektronischen Begleitscheins durch den Entsorger an die Behörden ist es nicht ausgeschlossen, dass ein Abfallwirtschaftsbeteiligter erst dann Mängel (Unrichtigkeiten oder Fehlen von Angaben im Begleitschein) feststellt und daher den Begleitschein nachträglich ändern oder ergänzen will. Zur Frage, wie eine Änderung abzuwickeln ist und wem diese zu übermitteln ist, hat sich der Abfallwirtschaftsbeteiligte mit seiner Behörde formlos abzustimmen; eine zuständige Behörde kann mitteilen (zum Beispiel auf ihrer Webseite), dass sie auf eine solche formlose Abstimmung verzichtet. Darüberhinaus kann auch eine zuständige Behörde selbst bei einer Prüfung eines an die Behörden übermittelten Begleitscheins solche Mängel feststellen und einen Abfallwirtschaftsbeteiligten, der für solche Mängel verantwortlich ist, zur nachträglichen Änderung oder Ergänzung des Begleitscheins auffordern.

In beiden Fällen läuft das Verfahren zur nachträglichen Änderung oder Ergänzung eines zuvor den Behörden elektronisch übermittelten Begleitscheins, sofern behördlicherseits nichts anderes festgelegt wird (vgl. dazu unten), wie folgt ab:

Der Abfallwirtschaftsbeteiligte, der einen solchen Begleitschein nachträglich ändern will oder muss, muss einen Ergänzungslayer zu dem ihm vorliegenden, auch den Entsorgerlayer beinhaltenden elektronischen Begleitschein erstellen, in diesem Ergänzungslayer die vorgesehenen Korrekturen oder Ergänzungen vornehmen und den auf diese Weise erstellten Ergänzungslayer signieren. Danach muss der betroffene Abfallwirtschaftsbeteiligte den elektronischen Begleitschein mit dem signierten Ergänzungslayer unmittelbar an die Entsorgerbehörde und parallel an den oder die übrigen vom Begleitschein betroffenen Abfallwirtschaftsbeteiligten übermitteln. Die übrigen Abfallwirtschaftsbeteiligten stellen die erhaltene elektronische Ausfertigung des Begleitscheins mit dem Ergänzungslayer in ihr Register ein.

Die früher erhaltene elektronische Ausfertigung des Begleitscheins, die u.a. den vom Entsorger signierten Entsorger-Basislayer, aber nicht den Ergänzungslayer enthält, kann dann gelöscht werden. Denn in der nunmehr in das Register einzustellenden Ausfertigung des Begleitscheins mit

dem Ergänzungslayer sind unterhalb des Ergänzungslayers bereits die (signierten) Basislayer des Entsorger, Beförderers und Erzeugers bzw. des Entsorgers und des Einsammlers enthalten.

Die zuständige Behörde kann gegenüber Abfallwirtschaftsbeteiligten eine andere Vorgehensweise festlegen. So kann die zuständige Behörde insbesondere festlegen, dass der von diesem Abfallwirtschaftsbeteiligten erstellte und signierte Ergänzungslayer auch von den übrigen Beteiligten signiert wird und erst dann durch den Entsorger an die Behörden und an die übrigen Beteiligten zur Einstellung in ihr Register übermittelt wird.

Soweit ein Erzeuger, Einsammler oder Beförderer, der einen an die Behörden bereits übermittelten Begleitschein nachträglich ändern will oder muss, in der Übergangszeit bis 31.1.2011 entsprechend § 31 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 NachwV elektronische Begleitscheine ohne Signatur erstellt, übermittelt er den von ihm nicht signierten Ergänzungslayer mit den Korrekturen elektronisch statt an die Behörden an den Entsorger. Zugleich übermittelt dieser Erzeuger, Einsammler bzw. Beförderer einen dem Ergänzungslayer inhaltlich entsprechenden und von ihm handschriftlich unterschriebenen Quittungsbeleg an den Entsorger zur Aufbewahrung zusätzlich zu dem dem Entsorger früher zugegangenen ersten Quittungsbeleg (§ 31 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 Satz 2 bis 4 NachwV). Der Entsorger signiert dann im Hinblick auf seine in § 31 Abs. 4 NachwV vorgesehene Versicherung der Aufbewahrung des vollständigen und mit dem elektronischen Begleitschein (samt Ergänzungslayer) übereinstimmenden Quittungsbelegs den ihm übermittelten elektronischen Begleitschein mit dem Ergänzungslayer und übermittelt ihn an die Behörden und an die übrigen Abfallwirtschaftsbeteiligten zur Einstellung in ihr Register.